Verhaltenskodex für Lieferanten der Glaswerke Haller GmbH

A. Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Die Glaswerke Haller GmbH hat sich der nachhaltigen, transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichtet mit der Überzeugung, dass Nachhaltigkeit, Transparenz und Verantwortung Grundsteine einer gesunden ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung sind. Das ist unser Ziel. Die Erreichung dieses Zieles erfordert den Respekt von grundlegenden und allgemein anerkannten Prinzipien, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrichtlinien, Umwelt und Antikorruptionsrichtlinien.

Wir fühlen uns verpflichtet, unsere Geschäftsbeziehungen an diesen Richtlinien auszurichten und erwarten daher von unseren Partnern, die folgende Aufstellung von grundsätzlichen Prinzipien anzuerkennen, zu unterstützen und im Rahmen ihres Wirkungsfeldes umzusetzen.

B. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Länder, in denen der unterzeichnende Lieferant Niederlassungen und Geschäftseinheiten besitzt. Der unterzeichnende Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der Inhalte dieses Verhaltenskodex im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume auch bei seinen Sub-Lieferanten zu unterstützen und sie aufzufordern, gleiches in deren Lieferantenketten zu tun.

C. Prinzipien

1. Menschenrechte
   Die internationalen Menschenrechte werden respektiert. Eine Mittäterschaft bei der Verletzung von Menschenrechten darf nicht erfolgen. Insbesondere werden die Menschenwürde, die Privats- und Freiheitssphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, respektiert.

2. Arbeitsrichtlinien
   Das anwendbare Arbeitsrecht in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit sowie die Grundrechte der Arbeiternehmer entsprechend dem internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen werden beachtet. Insbesondere:

- werden die Freiheit von Interessenverbänden und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen respektiert;
- kommt Zwangsarbeit wie in den Abkommen Nr. 29 und 105 der ILO definiert nicht zum Einsatz;
- werden Arbeitnehmer unter 15 Jahren nicht angestellt; in Entwicklungsländern, die unter die Ausnahmeregelung des ILO-Abkommens 138 fallen, kann das Mindestalter auf 14 herabgesetzt werden;
- wird das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß des lLO-Abkommens 182 beachtet;
- wird Diskriminierung in Bezug auf Einstellung und Beschäftigung vermieden; Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind zu fördern;
- wird das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns beachtet;
- wird das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsortes beachtet;

Überdies wird auf eine angemessene tägliche Höchstarbeitszeit geachtet und werden angemessene Pausenzeiten eingeräumt.

3. Vermeidung von Korruption
   Die Einhaltung von Recht und Ordnung an den Orten der Geschäftstätigkeit wird von uns als ebenso selbstverständlich wie notwendig angesehen. Korruption, besonders in Form von Erpressung und Bestechung ist nicht akzeptabel. Insbesondere werden Entscheidungsträgern keine gesetzeswidrigen Vorteile versprochen oder gewährt, um einen Geschäftsabschluss zu realisieren oder den Entscheidungsprozess zu beeinflussen.

4. Umwelt
   Es ist unser Ziel, die Erde mit ihren natürlichen Ressourcen zu erhalten. Deshalb werden insbesondere:

- gesetzliche Bestimmungen und internationale Standards strikt eingehalten, einschließlich

- des Verbots der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,

- des Verbots der widerrechtlichen Zwangsräumung und des Verbots des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern,

- des Verbots der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können sowie

- des Verbots eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus einem internationalen Menschenrechtsabkommen ergibt) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist;

- die Nutzung von schädlichen Substanzen auf ein unvermeidbares Minimum reduziert;

- das Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Umweltproblemen angewandt;

- Initiativen für ein größeres Umweltbewusstsein ergriffen;

- saubere Technologien entwickelt und verbreitet;

- das Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) beachtet;

- das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie das Verbot des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen beachtet;

- das Verbot der Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens beachtet.

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt sind Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten etabliert.

D. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Jegliche Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodex entspricht nicht dem Handeln eines nachhaltigen, transparenten und verantwortungsvollen Lieferanten. Deshalb werden wir die entsprechende Geschäftsverbindung beenden, wenn jegliche Nichteinhaltung nicht innerhalb einer vertretbaren Nachfrist behoben wird.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der vorgehenden Regelungen.

_____

Datum, Unterschrift Lieferant